



AMTSBLATT

für den Hochsauerlandkreis

43. Jahrgang

Herausgegeben zu Meschede am 27.04.2017

Nummer 10

HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,
Telefon: 0291/94-1425 Fax: 0291/94-26116 E-mail: post@hochsauerlandkreis.de

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Am Rothaarsteig 1 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises (www.hochsauerlandkreis.de) und dort unter der Rubrik „Politik und Verwaltung“ / „Amtsblätter“.

LFD. NR.	INHALT	SEITE
44	Ordnungsbehördliche Verordnung vom 13.04.2017 zur Aufhebung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Quellen hinter dem Hochbehälter der Stadt Olsberg – Wasserschutzgebietsverordnung Helmeringhausen II – vom 16.05.1990, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg vom 28. Juli 1990, S. 327 ff.	68
45	Bundestagswahl am 24. September 2017; Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum Neunzehnten Deutschen Bundestag	68
46	Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Schonzeit für Schwarzwild-Überläufer	72
47	Aufgebot für das Sparkassenbuch 300556420	73

44 **ORDNUNGSBEHÖRDLICHE VERORDNUNG VOM 13.04.2017 ZUR AUFHEBUNG DER ORDNUNGSBEHÖRDLICHEN VERORDNUNG ZUR FESTSETZUNG DES WASSERSCHUTZGEBIETES FÜR DAS EINZUGSGEBIET DER WASSERGEWINNUNGSANLAGE QUELLEN HINTER DEM HOCHBEHÄLTER DER STADT OLSBERG – WASSERSCHUTZGEBIETSVERORDNUNG HELMERINGHAUSEN II – VOM 16.05.1990, VERÖFFENTLICHT IM AMTSBLATT FÜR DEN REGIERUNGSBEZIRK ARNSBERG VOM 28. JULI 1990, S. 327 FF.**

Aufgrund

- der §§ 51, 52 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972)
- der §§ 35, 93, 112 bis 117 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW S. 926/SGV. NRW 77), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW S. 559)
- der §§ 12, 25, 27, 28, 29, 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW S. 528/SGV. NRW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1062)
- des § 26 Abs. 1 Buchst. f) der Kreisordnung (KrO NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 646/ SGV NRW 2021), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2016. (GV. NRW. S. 966)
- § 1 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 3. Februar 2015 (GV NRW S. 268/SGV NRW 282), geändert durch Verordnung vom 8. November 2016 (GV. NRW. S. 978)

wird vom Hochsauerlandkreis als Kreisordnungsbehörde/untere Umweltschutzbehörde gemäß Beschluss des Kreistags vom 24.03.2017 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg vom 28. Juli 1990 auf den Seiten 327 ff. veröffentlichte ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Quellen hinter dem Hochbehälter der Stadt Olsberg - Wasserschutzgebietsverordnung Helmeringhausen II - vom 16.05.1990, durch die Teile der Gemarkung Helmeringhausen der Stadt Olsberg als Wasserschutzgebiet ausgewiesen worden sind, wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Meschede, den 13.04.2017

gez.
Dr. Schneider
Landrat

45 **BUNDESTAGSWAHL AM 24. SEPTEMBER 2017;
BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON KREISWAHLVORSCHLÄGEN FÜR DIE WAHL ZUM NEUNZEHNTEN DEUTSCHEN BUNDESTAG**

1. Kreiswahlleiter, Abgrenzung des Wahlkreises

Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Verfügungen vom 27. Oktober 2016 den unterzeichnenden Landrat des Hochsauerlandkreises, Dr. Karl Schneider, zum Kreiswahlleiter und Kreisdirektor Dr. Klaus Drathen zum stellvertretenden Kreiswahlleiter für den Wahlkreis 147 Hochsauerlandkreis ernannt.

Entsprechend der Anlage zu § 2 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes (BWG) vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594) in der zurzeit geltenden Fassung umfasst der Wahlkreis 147 Hochsauerlandkreis das gesamte Gebiet des Hochsauerlandkreises.

2. Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Gemäß § 32 Abs. 1 Bundeswahlordnung (BWO) vom 19. April 2002 (BGBl. I S.1376) in der zurzeit geltenden Fassung fordere ich hiermit auf, Kreiswahlvorschläge zur Wahl

des Neunzehnten Deutschen Bundestages für den Wahlkreis 147 Hochsauerlandkreis bis spätestens

**Montag, 17. Juli 2017, 18.00 Uhr
(Ausschlussfrist),**

beim Landrat als Kreiswahlleiter im Dienstgebäude des Hochsauerlandkreises in Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 408, einzureichen. **Später eingehende Kreiswahlvorschläge können nicht mehr berücksichtigt werden.**

3. **Wahlvorschlagsberechtigte**

Kreiswahlvorschläge können von Parteien und, nach Maßgabe des § 20 Abs. 3 BWG, von Wahlberechtigten eingereicht werden.

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am Montag, dem 19. Juni 2017 bis 18.00 Uhr, dem Bundeswahlleiter, Statistisches Bundesamt, 65180 Wiesbaden, ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieneigenschaft festgestellt hat (§ 18 Abs. 2 BWG).

In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Anzeige gemäß § 18 Abs. 2 BWG nicht die Verpflichtung zur Übersendung der Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Parteiengesetz ersetzt, also unabhängig von diesen Mitteilungen geboten ist.

4. **Form und Inhalt der Kreiswahlvorschläge**

Der Kreiswahlvorschlag soll nach Formblatt Anlage 13 BWO eingereicht werden. Er muss folgende Angaben enthalten:

a) Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und

Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,

b) den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort.

Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei in einem Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigsten Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 Parteiengesetz), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, dem Satz 1 dieses Absatzes gemäß unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist (17. Juli 2017, 18.00 Uhr) nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz 1 dieses Absatzes entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt (§ 34 Abs. 2 BWO). Im Interesse der Erleichterung der Einreichung und Überprüfung von Kreiswahlvorschlägen wird empfohlen, von der Möglichkeit des Nachweises der dem Landeswahlleiter vorliegenden Vollmacht frühzeitig Gebrauch zu machen.

Die Kreiswahlvorschläge von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen. Das Erfordernis von 200 Unterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten.

Andere Kreiswahlvorschläge, also Kreiswahlvorschläge von Wählergruppen und einzelnen Wahlberechtigten, müssen ebenfalls von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Auch bei diesen Kreiswahlvorschlägen muss die Wahlberechtigung im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein

und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen.

Eine Besonderheit gilt für die Unterschriften der drei ersten Unterzeichner von anderen Kreiswahlvorschlägen, also Kreiswahlvorschlägen von Wählergruppen oder einzelnen Wahlberechtigten. Hier haben drei Unterzeichner ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst (Formblatt Anlage 13 BWO) zu leisten.

Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf dem amtlichen Formblatt Anlage 14 BWO zu erbringen. Hierbei sind folgende Vorschriften zu beachten:

- a) Der Kreiswahlleiter liefert die Formblätter auf Anforderung kostenfrei; er kann sie auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitstellen. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen.
- b) Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Von Wahlberechtigten im Sinne des § 12 Abs. 2 Satz 1 BWG (sog. Auslandsdeutsche) ist der Nachweis für die Wahlberechtigung durch die Angaben gemäß Formblatt Anlage 2 BWO und Abgabe einer Versicherung an Eides statt zu erbringen.
- c) Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Beschei-

nigung der Gemeindebehörde, bei der er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung im Bundestagswahlkreis 147 Hochsauerlandkreis wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden.

- d) Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig.
- e) Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen:

- a) die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach Formblatt Anlage 15 BWO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat,
- b) eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Formblatt Anlage 16 BWO, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist,
- c) bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit der nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt; die Niederschrift soll nach Formblatt Anlage 17 BWO gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach Formblatt Anlage 18 BWO abgegeben werden; eine Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter nach dem Formblatt Anlage 15 BWO, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist; für die Abnahme der Versicherung an Eides statt gilt § 21 Abs. 6 Satz 3 BWG entsprechend,
- d) die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Beschei-

gungen des Wahlrechts der Unterzeichner, sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

Die Bescheinigung des Wahlrechts und die Bescheinigung der Wählbarkeit sind von den Gemeindebehörden kostenfrei zu erteilen. Die Gemeindebehörde darf für jeden Wahlberechtigten die Bescheinigung des Wahlrechts nur einmal zu einem Kreiswahlvorschlag erteilen.

Sämtliche amtlichen Vordrucke werden durch den Kreiswahlleiter kostenlos bereit gestellt und können unter der Telefonnummer 0291/94-1133 oder E-Mail: mattias.segref@hochsauerlandkreis.de angefordert werden.

5. Mängelbeseitigung und Zulassung

Die Kreiswahlvorschläge werden unverzüglich nach Eingang geprüft. Werden Mängel festgestellt, benachrichtigt der Kreiswahlleiter die Vertrauensperson und fordert sie auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen. Mängel, die einen gültigen Kreiswahlvorschlag nicht zustande kommen lassen, können nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist (17. Juli 2017, 18.00 Uhr) beseitigt werden.

Nach Ablauf dieser Frist bis zur Zulassung können nur noch Mängel an sich gültiger Kreiswahlvorschläge behoben werden.

Ein gültiger Kreiswahlvorschlag liegt nach Ablauf der Einreichungsfrist (17. Juli 2017, 18.00 Uhr) nicht vor, wenn

- a) die Form oder Frist gemäß § 19 BWG nicht gewahrt ist,
- b) die erforderlichen gültigen Unterschriften der Parteivorstände und/oder die Unterstützungsunterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden,
- c) bei einem Parteiwahlvorschlag die Parteibezeichnung fehlt, die nach § 18 Abs. 2 BWG erforderliche Feststellung der Parteieigenschaft abgelehnt ist oder die Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung des Bewerbers für den betreffenden Wahlkreis und die Versicherung an Eides statt nicht erbracht werden,

- d) der Bewerber mangelhaft bezeichnet ist, so dass seine Person nicht feststeht, oder
- e) die Zustimmungserklärung des Bewerbers fehlt.

Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen.

Gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den Kreiswahlausschuss anrufen. Ruft eine Vertrauensperson gegen eine Verfügung des Kreiswahlleiters den Kreiswahlausschuss an, so hat dieser der Vertrauensperson Gelegenheit zur Äußerung zu geben und unverzüglich über die Verfügung des Kreiswahlleiters zu entscheiden.

Über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge entscheidet der Kreiswahlausschuss am 28. Juli 2017 in öffentlicher Sitzung. Zu dieser Sitzung werden die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge geladen. Ort, Zeit und Gegenstand der Verhandlungen des Kreiswahlausschusses werden an den Eingängen der Dienstgebäude des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Brilon und Meschede öffentlich bekannt gemacht.

Der Kreiswahlausschuss hat Kreiswahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie verspätet eingereicht sind oder den Anforderungen nicht entsprechen, die durch BWG und BWO aufgestellt sind, es sei denn, dass in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist. Die Entscheidung ist in der Sitzung des Kreiswahlausschusses bekannt zu geben.

Weist der Kreiswahlausschuss einen Kreiswahlvorschlag zurück, so kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung von der Vertrauensperson des Kreiswahlvorschlages, dem Bundeswahlleiter oder dem Kreiswahlleiter Beschwerde an den Landeswahlausschuss eingelegt werden. Der Bundeswahlleiter und der Kreiswahlleiter können auch gegen eine Entscheidung, durch die ein Kreiswahlvorschlag zugelassen wird, Beschwerde erheben.

Die Beschwerde gegen eine Entscheidung des Kreiswahlausschusses wird beim Kreiswahlleiter schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt. Der Bundeswahlleiter hat seine Beschwerde beim Kreiswahlleiter, der Kreiswahlleiter seine Beschwerde beim Landeswahlleiter einzulegen. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Telefax als gewahrt. Der Kreiswahlleiter unterrichtet unverzüglich den Landeswahlleiter und den Bundeswahlleiter über die einge-

gangenen Beschwerden und verfährt nach den Anweisungen des Landeswahlleiters. Die Entscheidung über die Beschwerde wird vom Landeswahlausschuss getroffen.

6. Im Interesse der Parteien und der übrigen Wahlvorschlagsberechtigten wird dringend empfohlen, die Kreiswahlvorschläge so rechtzeitig einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit des Kreiswahlvorschlages berühren, noch vor Ablauf der Einreichungsfrist (17. Juli 2017, 18.00 Uhr) behoben werden können.

Meschede, 24. April 2017

Der Landrat des Hochsauerlandkreises
als Kreiswahlleiter für die Bundestagswahl 2017

gez.
(Dr. Schneider)

46 ALLGEMEINVERFÜGUNG ZUR AUFHEBUNG DER SCHONZEIT FÜR SCHWARZWILD-ÜBERLÄUFER

1. Die in § 1 Abs. 1 Nr. 5 Landesjagdzeitenverordnung Nordrhein-Westfalen festgelegte Schonzeit für **Überläuferkeiler** und **Überläuferbachen** wird vom 01. Mai 2017 bis zum 31. Juli 2017 aufgehoben. Von der Schonzeitaufhebung **ausgenommen sind führende Stücke**.
2. Die Schonzeitaufhebung für die genannte Altersklasse des Schwarzwildes erstreckt sich auf das Gebiet der **Hegeringe Effenberg, Sundern, Hellefeld, Eslohe, Meschede, Remblinghausen, Bestwig, Bigge und Medebach**. Von der Schonzeitaufhebung ausgenommen sind alle geschlossenen Waldbereiche.
3. Den einzelnen Jagd ausübungsberechtigten wird auferlegt, bei allen in diesem Zeitraum erlegten Stücken Schwarzwild die Schneidezähne im Unterkiefer digital zu fotografieren (z.B. per Handy) und die Anzahl der erlegten Stücke unter Angabe des Alters und Geschlechts sowie unter Vorlage der Fotodateien spätestens bis zum 31. August 2017 der unteren Jagdbehörde des Hochsauerlandkreises zu melden. Die Verpflichtung zur Meldung der jährlichen Strecke für das Jagdjahr 2017/2018 bleibt hiervon unberührt.
4. Die Entscheidung ergeht mit Zustimmung der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadensverhütung und der Kreisjagdbeirater

sowie im Benehmen mit dem Jagdbeirat des Hochsauerlandkreises.

5. Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.
6. Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis zum **31. Juli 2017**.
7. Die Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises wirksam.
8. Diese Verfügung kann bei der unteren Jagdbehörde des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, 59872 Meschede, während der allgemeinen Geschäftszeiten im Raum 590, Ebene 5, eingesehen werden.
9. Die Entscheidung ergeht gemäß § 22 Abs. 1 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen sowie § 1 Abs. 1 Nr. 5 Landesjagdzeitenverordnung Nordrhein-Westfalen.
10. Die Aufhebung der Schonzeit erfolgt zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen im Gebiet des Hochsauerlandkreises.

Begründung:

In vielen Jagdrevieren des Hochsauerlandkreises mit Schwarzwild als Standwild oder Wechselwild sind im vergangenen Jahr 2016 und im laufenden Jahr 2017 erhebliche Wildschäden in den landwirtschaftlichen Flächen, insbesondere im Grünland, entstanden, die durch Schwarzwild verursacht wurden. Dem Hochsauerlandkreis liegen bereits zahlreiche Einzelanträge auf Aufhebung der Schonzeit für Überläufer vor. Nach Berichten vieler Revierinhaber im Hochsauerlandkreis hat der Schwarzwildbestand in den letzten Jahren stetig zugenommen. Inzwischen hat der Schwarzwildbestand in vielen Bereichen des Hochsauerlandkreises ein noch nie dagewesenes Ausmaß erreicht. Begleitet wird diese Entwicklung durch immense Wildschäden in den Feldern und Wiesen, welche für die Landwirtschaft im Hochsauerlandkreis nicht mehr tragbar sind. Der Hochsauerlandkreis ist überwiegend eine Grünlandregion. Die insbesondere den rinderhaltenden Be-

trieben entstehenden Ernteauffälle gilt es einzugrenzen, zumal auch die Geltendmachung von Ersatzansprüchen in der Praxis an ihre Grenze stößt. Darüber hinaus wird die von den Landwirten dringend benötigte Grassilage infolge der Wildschäden in erheblichem Maße durch Erdeintrag etc. verunreinigt, was zu Problemen bei der Futterhygiene führt.

Infolge des landwirtschaftlichen Strukturwandels und der wiederholten Baumstasten in den vergangenen Jahren hat das Nahrungsangebot in Feld und Wald stark zugenommen, ohne dass im gleichen Maße eine Bejagung des Schwarzwildes möglich war. Erschwerend kommt hinzu, dass die großen Windwurfflächen durch Kyrill im Hochsauerlandkreis ideale Rückzugsbedingungen für das Schwarzwild bieten und die Schwarzwildbejagung schwierig machen. Der Anteil vorjähriger Frischlinge in der Schwarzwildpopulation ist dadurch zu hoch. Von der Bache abgeschlagene Überläuferrotten haben sich in den Feldern und Wiesen oft als besonders schadensträchtig erwiesen. Ohne Jagddruck auf die Überläufer ist eine Vergrämung von den schadensträchtigen Flächen nicht ausreichend möglich. Mit dem Wachstum von Mais und Getreide haben die Überläufer mit Beginn der regulären Jagdzeit ausreichend Deckung und weibliche Überläufer sind dann häufig führend, so dass eine Bejagung dieser Altersklasse oftmals scheitert.

Die Ausweitung der Jagdzeit auf Überläufer vom 01. Mai bis zum 31. Juli gibt den Jagdausübungsberechtigten eine zusätzliche Möglichkeit bei langer Tageslichtdauer in den Bestand des Schwarzwildes effektiv einzugreifen. Auf Grundlage der von den Revierinhabern dargelegten Erklärungen, die von den Kreisjagdberatern und dem Landwirtschaftlichen Kreisverband Hochsauerland bestätigt werden, halte ich die Aufhebung der Schonzeit für Überläufer für erforderlich. In Anbetracht der festgestellten Schadensschwerpunkte im Hochsauerlandkreis erfolgt die Schonzeitaufhebung nur innerhalb der vorgenannten Gebietskulisse.

Ich weise darauf hin, dass -unabhängig von dieser Verfügung- der deutliche Schwerpunkt des Schwarzwildabschlusses weiterhin bei den Frischlingen (noch nicht einjährigen Stücken) liegen muss. Da ältere Frischlinge erfolgreich beschlagen werden und selbst wieder frischen, ist es entscheidend, dass sie so intensiv bejagt werden, dass möglichst wenige in die Reproduktion hineinwachsen. **Frischlinge sind daher bei jeder sich bietenden Gelegenheit vorrangig zu erlegen.** Der Anteil der Frischlinge an der Gesamtstrecke soll im Durchschnitt 80 % betragen. Um dieses Ziel zu erreichen, kann es notwendig sein, auch nicht verwertbare Frischlinge zu erlegen.

Gemäß § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz NRW ist die Zuständigkeit der unteren Jagdbehörde für die

Aufhebung der Schonzeit gegeben. Aus den genannten Gründen ist die Maßnahme notwendig und im genannten Umfang erforderlich zur Abwendung übermäßiger Wildschäden durch Schwarzwild sowie zur Wildseuchenbekämpfung.

Meschede, den 27.04.2017

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
-Untere Jagdbehörde-

Im Auftrag

gez.
Menne

47 AUFGEBOT FÜR DAS SPARKASSEN- BUCH 300556420

Das von der Sparkasse Hochsauerland ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 300556420 ist abhandeln gekommen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte –unter Vorlage des Sparkassenbuchs – innerhalb von drei Monaten anzumelden, andernfalls wird die Kraftloserklärung der Sparbuchs erfolgen

Brilon, 18.04.2017
SPARKASSE HOCHSAUERLAND

DER VORSTAND
